

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**AWZ Steinthal GmbH,
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

**TEILGUTACHTEN
ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ**

**Verfasser:
Ing. Michael Fürtler**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-35

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldéponie mit der Bezeichnung „Déponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtbehandlungskapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge der in Summe am Standort behandelten, déponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Déponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m³ ausgelegt. Der Betrieb der gegenständlichen Déponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Déponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.



Abbildung: Geplanter Projektstandort

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin*

vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,

2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,

3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,

4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und

5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Der Anlagentechnische Brandschutz ist in der UVE - Beilage 5001 „Brandschutzkonzept der Fa. Brandschutz Sicherheit Management GmbH vom November 2023“, und der Beilagen 5051-5053 „Brandschutzkonzeptpläne Büro und Werkstatt“ angeführt.

Als Grundlage für das gegenständliche Teilgutachten dienen die Inhalte der vorgelegten Unterlagen, sowie der nachgereichten Unterlagen – insbesondere das Brandschutzkonzept - Ergänzung vom November 2023 der jeweiligen Gebäude bzw. Bauwerke sowie der dazugehörigen planlichen Darstellungen (Grundrisspläne, Brandschutzkonzeptpläne). Als Literaturen für die Beurteilung des gegenständlichen Projektes wurden neben den Bestimmungen der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung (NÖ BTV 2014) auch die Empfehlungen der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB- insbesondere die TRVB 114 S, TRVB 123 S, TRVB 124 S, TRVB 137 F), ÖBFV Richtlinien des Bundesfeuerwehrverbandes VB01; ÖNormen und EN-Normen sowie der OIB-Richtlinien des Standes 2019 (in NÖ Fassung der NÖ BTV 2014) herangezogen. Die detaillierte Liste der herangezogenen Richtlinien ist im jeweiligen Brandschutzkonzept angeführt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die brandschutztechnische Beurteilung hinsichtlich des Anlagentechnischen Brandschutzes nur auf die in der o.a. Beschreibung bzw. der in den Einreichunterlagen angeführten Baulichkeiten bezieht. Nicht bewertet wurde der Bauliche Brandschutz (ASV bzw. SV Bautechnik). Sollten die Stellungnahmen der anderen Sachverständigen Änderungen der Baulichkeiten bedingen, so kann unter Umständen eine neuerliche Beurteilung erforderlich sein.

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Ist die Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle aus Ihrer fachlichen Sicht nachvollziehbar und plausibel?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Das gegenständliche Bauvorhaben ist als einheitliches Projekt eingereicht.

Die näheren brandschutztechnischen Ausführungen sind im Brandschutzkonzept bzw. in den dazugehörigen Brandschutzkonzeptplänen näher dargestellt.

Bürogebäude:

Das zweigeschoßige Bürogebäude dient als Arbeitsplatz für die Angestellten des AWZ Steinthal und wird den Arbeitern einen im Gebäude integrierten „schwarz – weiß“ Bereich bieten. Das Fluchtniveau wird bei + 3,40 m liegen. Das Bauwerk wird in Massivbauweise errichtet. Aus diesem Grund erfolgt eine Einstufung der Gebäude in die Gebäudeklasse 3 nach der Anlage 2 der Bautechnikverordnung Niederösterreich 2014 . Details wie Feuerwiderstand und baulicher Brandschutz ist dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

Werkstattgebäude:

Das eingeschößige Werkstattgebäude wird drei Bereiche beinhalten.

Einen Betankungs- und Waschplatz, eine Werkstatt für Reparatur und Wartungsarbeiten einen überdachten Abstellbereich für Fahrzeuge. Das Bauwerk ist eingeschößig ausgeführt, brandabschnittsbildende Wände sind in Massivbauweise ausgeführt, die Tragkonstruktion des Daches erfolgt auf Stahlträgern bzw. Stahlstützen im überdachten Abstellbereich.

Details wie Feuerwiderstand und baulicher Brandschutz sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

Lagerhallen 4 und 8

Die beiden Lagerhallen 4 und 8 sind als sogenannte Rundbogenhallen geplant und bestehen aus jeweils zwei Rundbogenhallen.

Die Flächen der Hallen betragen jeweils 1.125 m² (45 x 25 m), die Hallen sind ohne definierten Feuerwiderstand als Stahlkonstruktion geplant. Die Hülle besteht aus einer Gewebeplane (B,s2-d0)..

Der Abstand zu den benachbarten Hallen betragen 15 m bzw. 8 m bzw. Halle 8 zur Mischanlage ca. 6,9 m

Lagerhalle 6 und 7

Die beiden Lagerhallen 6 und 7 sind als sogenannte Rundbogenhallen geplant und bestehen aus jeweils zwei Rundbogenhallen.

Die Flächen der Hallen betragen jeweils 2.250 m² (50 x 45 m), die Hallen sind ohne definierten Feuerwiderstand als Stahlkonstruktion geplant. Die Hülle besteht aus einer Gewebeplane (B,s2-d0).

Der Abstand zu den benachbarten Hallen betragen 15 m bzw. 14 m

Lagerhalle 9

Die Lagerhalle 9 ist als sogenannte Rundbogenhalle geplant und besteht aus jeweils zwei Rundbogenhallen.

Die Fläche der Halle beträgt 1.125 m² (45 x 25 m), die Halle ist ohne definierten Feuerwiderstand als Stahlkonstruktion geplant. Die Hülle besteht aus einer Gewebeplane (B,s2-d0)..

Der Abstand zu den benachbarten Hallen beträgt mind. 8 m

Die Lagerhallen 6 und 7 (auf Grund der Brandabschnittsflächen Sicherheitskat. K2 gem. OIB RL 2.1) sowie die Freilagerfläche werden mit einer automatischen Brandmeldeanlage gem. TRVB 123 S mit Sondermelder (IR-Melder) und Alarmweiterleitung gem. TRVB 114 S im Schutzbereich „Brandabschnittschutz“ ausgestattet. Die im Brandschutz-

konzept genannten Brandfallsteuerungen werden gem. TRVB 151 S ausgeführt (Alarmweiterleitung, Akustischer Alarm).

Die Bogendachhallen sind mit einer Gewebefolie als Dachhülle ausgeführt.

Die Hallen 4, 6, 7 und 8 sind frontseitig offengehalten, sodass aus diesen Hallen eine jederzeitige Rauchabfuhr über die offene Frontseite möglich ist. Diese Hallen sind mit jeweils 2 Lagerräumen ausgeführt, sodass Lagerräume mit Netto-Grundflächen von weniger als 1.200 m² resultieren.

Somit ist für diese Lagerhallen eine Rauchableitung ins Freie gemäß Pkt. 3.7.1 der Anlage 2.1 zur NÖ BTV 2014 gegeben.

Die Halle 9 ist grundsätzlich auch frontseitig geschlossen verfügt jedoch über Wandöffnungen in diesem Bereich im Umfang von insgesamt 60 m² und somit wesentlich mehr als 2% der Hallenfläche von 1.125 m².

Somit ist für die Lagerhalle 9 eine Rauchableitung ins Freie gemäß Pkt. 3.7.1 der Anlage 2.1 zur NÖ BTV 2014 gegeben.

Im Objekt wird eine Sicherheitsbeleuchtung gem. OVE 8101 in Verbindung der ÖNORM EN 1838 und OVE RL R12-2 „Eingeschränkt auf Fluchtwege/Allgemeine Anforderung“ ausgeführt.

Die erste Löschhilfe erfolgt gem. TRVB 124 F-„mittlere Brandgefährdungskategorie“.

Eine Löschwasserberechnung liegt in den Projektunterlagen auf. Es wird eine Löschwasserversorgung für die Hallen von ca. 5.139 l/min bemessen und für 90 min benötigt (=ca. 463 m³ Löschwasservorrat) und für den Freilagerbereich von ca. 3.100 l/min bemessen und für 4 Stunden benötigt (=ca. 744 m³ Löschwasservorrat), welche nach Angaben des Brandschutzkonzeptes durch die am Betriebsgrundstück befindlichen Wasserbecken (Fassungsvermögen ca. 744 m³) bzw. 1 Überflurhydrant abgedeckt ist. Das Löschwasserbecken wird mit 3 ortsfesten Saugstellen gem. ÖBFV Richtlinie (Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverband) VB01 ausgeführt.

Im Brandschutzkonzept ist auch für den organisatorischen Brandschutz der Freilagerflächen die ÖNORM S 2098 angeführt.

Gutachten:

Gegen die geplante Ausführung (gem. unter Punkt 2 angeführte Brandschutzkonzepte und dazugehöriger Planunterlagen) bestehen, unter Berücksichtigung der Schutzziele der unter Punkt 1.2 angeführten Rechtsmaterien, sowie der als Stand der Technik herangezogenen Richtlinien (im wesentlichen der NÖ BTV 2014 - Anlage 2 und 2.1, bzw. OIB Richtlinien 2 und 2.1, TRVB's), sowie der schutzzieldefinierten Abweichungsmaßnahmen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht bei Vorschreibung nachfolgender Maßnahmen keine Bedenken:

Nicht Gegenstand der Beurteilung sind die teilweise im Brandschutzkonzept angeführten Elektrotechnischen Belange (wie z.B. Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung bzw. Blitzschutz) bzw. bauliche Brandschutzbelange.

Diesbezüglich wird auf eine allfällige notwendige Beurteilung durch einen Sachverständigen für Elektrotechnik bzw. Bautechnik hingewiesen.

Ebenfalls nicht Gegenstand der Beurteilung sind die Explosionsschutztechnischen Belange.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die brandschutztechnische Beurteilung hinsichtlich des Anlagentechnischen Brandschutzes nur auf die in der o.a. Beschreibung bzw. die in den Einreichunterlagen angeführten Baulichkeiten bezieht. Nicht bewertet wurde der Bauliche Brandschutz (ASV bzw. SV Bautechnik). Sollten die Stellungnahmen der anderen Sachverständigen Änderungen der Baulichkeiten bedingen, so kann unter Umständen eine neuerliche Beurteilung erforderlich sein.

Auflagen:

1. Die ordnungsgemäße Ausführung der thermografiebasierenden Brandfrüherkennungsanlage (im Sinne einer Brandmeldeanlage gem. TRVB S 123; Schutzzumfang Brandabschnittschutz für die Halle 6 und 7 und der Freiflächen) ist in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Abnehmenden Stelle, nachzuweisen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die ausgeführten Brandfallsteuerungen haben der TRVB 151 S zu entsprechen. Die ord-

nungsgemäße Funktion der Brandfallsteuerungen und der Alarmweiterleitung sind im Abschlussbericht der Brandmeldeanlage zu bestätigen.

2. Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB 121 O zu erstellen. Diese Pläne sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr zu vidieren und nachweislich zu überreichen.
3. Über die Ausstattung des Gebäudes mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB 124 F sowie des Aufstellungsortes, ist durch die ausführende Firma bzw.den Brandschutzkonzeptersteller ein Nachweis zu führen und der Behörde vorzulegen.
4. Ein Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser (inkl. der 3 neuen Saugstellen gem. VB01 des ÖBFV) entsprechend dem Brandschutzkonzept unter Einbindung und Zustimmung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist der Behörde vorzulegen.

Datum: 20.02.2025

Unterschrift: